



Bayerischer Skatverband e.V.

Sitz Nürnberg – Mitglied im Deutschen Skatverband e.V.

Richtlinien für den Ligaspielbetrieb im BSkV

Anlage 1 zur Sportordnung des BSkV

- § 1 Für die Leitung der Ligen sind die Spielleiter des BSkV verantwortlich. Sie benennen für die Staffeln jeweils Staffelleiter. Aufgrund des vorliegenden Zahlensystems erstellen sie den Spielplan und versorgen die teilnehmenden Vereine rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit mit den notwendigen Unterlagen.
- § 2 Am 1. Spieltag wird dezentral gespielt, der gastgebende Verein empfängt drei andere Mannschaften. Der Gastgeber muss diese Mannschaften und die Staffelleitung bis 14 Tage vor dem jeweiligen Spieltag schriftlich unter Angabe des Spiellokals (mit Telefonnummer) einladen.
- Wenn Gastmannschaften keine Einladung erhalten haben, sind sie verpflichtet sich bei „ihrem Gastgeber“ zu erkundigen.
- Nichteinladung ist keine Entschuldigung für Nichtantritt.*
- Der 2. und 3. Spieltag werden zusammen an einem Tag zentral durchgeführt, genauso der 4. und 5. Spieltag. Es erfolgt eine gesonderte Einladung. Der Gastgeber lädt alle Vereine der jeweiligen Staffel ein.
- § 3 Der Gastgeber stellt einen geeigneten Raum und das Spielmaterial zur Verfügung. Er erhält dafür das Kartengeld (pro Serie und Spieler € 0,25). Für jede Serie ist ein neues Kartenspiel zu verwenden. Es kann auch mit Werbekarten gespielt werden. Die Spielleitung sollte von einem erfahrenen Vereinsmitglied übernommen werden, das nicht mitspielt.
- § 4 Die zentralen Spieltage stehen unter der Leitung des Staffelleiters. Spielt er selbst oder ist er verhindert, so hat er einen geeigneten, nicht mitspielenden Skatfreund mit der Spielleitung zu beauftragen. Er erhält dafür das Kartengeld (pro Serie und Spieler € 0,25). Für jede Serie ist ein neues Kartenspiel zu verwenden. Es kann auch mit Werbekarten gespielt werden. Das Verlustspielgeld aller Serien wird zusammen mit dem Startgeld an die besten 8 Mannschaften jeder Staffel nach Abzug des Fahrgeldzuschusses und der Kosten des Staffelleiters ausbezahlt. Nach Abschluss des letzten Spieltages wird sofort die vorläufige Endtabelle erstellt und bekanntgegeben.
- § 5 Ein Teilnehmer kann innerhalb eines Jahres nur für einen Verein starten.
- § 6 Vom jeweiligen Mannschaftsführer sind vor Spielbeginn die Spielerpässe der Spielleitung vorzulegen. Die Spielleitung händigt die Startkarten aus und trägt die Teilnahme entsprechend § 4 der Spielerpassordnung des DSKV ein. Die Pässe der Gastgeber sind von einem Mannschaftsführer der Gästemannschaften zu kennzeichnen. Wenn ein Spielerpass vergessen oder nicht ordnungsgemäß (fehlende, nicht eingeklebte Beitragsmarke, anderer Verein usw.) vorgelegt wurde, muss das im Spielbericht vermerkt werden.
- Am Spieltag nicht vorgelegte und alle nicht ordnungsgemäße Spielerpässe sind spätestens bis zum nächstfolgenden Samstag mit rückfrankiertem Umschlag an den Staffelleiter einzusenden.
- Wird diese Frist nicht eingehalten, so werden die Punkte des Spielers nicht gewertet. Der Staffelleiter erstellt eine neue Tabelle.
- § 7 Der fünfte Spieler (Ersatzspieler) kann während der 1. Serie jederzeit eingewechselt werden. Zu den weiteren Serien kann zu Beginn der Ersatzspieler bereits für einen anderen Spieler antreten, wobei der dann nicht angetretene Spieler für diese Serie als Ersatzspieler

angesehen wird und in der laufenden Serie jederzeit eingewechselt werden kann. Die Spieler, die zur 1. Serie die Startplätze 1 – 4 einnehmen, müssen während des Spieltags immer auf diesen Plätzen starten außer wenn sie als Ersatzspieler antreten. In jeder Serie kann einmal ausgewechselt werden. Dadurch ist es möglich, dass ein Ersatzspieler – aber nur ein Ersatzspieler – nochmals gegen einen oder mehrere Spieler anderer Mannschaften spielen muss. Ein Eintrag in den Spielbericht und in den Spielerpass erfolgt nur bei einem realen Einsatz.

- § 8 Die Spieler müssen sich gemäß Tisch- und Platzordnung setzen. Sollte jemand durch eigenes Verschulden auf einem anderen (falschen) Platz spielen, werden dessen erzielte Punkte nicht gewertet.

Die Spieler sind so in den Spielberichtsbogen einzutragen, wie sie in der 1. Serie des jeweiligen Spieltages gestartet sind.

Wird eine falsche Platzwahl während einer Serie festgestellt, so muss die Sitzordnung sofort korrigiert werden. Der Spieler wird sowohl bei den Spielpunkten als auch bei der Anzahl der Spiele (gewonnen/verloren/verlorene Gegnerspiele) auf Null gesetzt. Bei den korrekt sitzenden Spielern bleiben die Ergebnisse einschließlich der Bonuspunkte für verlorene Spiele erhalten.

- § 9 Die Spielleitung hat vor Spielbeginn einen Schiedsrichter zu bestimmen. Ferner ist aus jeder der drei anderen Mannschaften ein Mitglied für das Schiedsgericht zu benennen. Die Entscheidung des Schiedsrichters verpflichtet zum Weiterspielen. Proteste gegen Entscheidungen des Schiedsrichters müssen durch das Schiedsgericht unmittelbar nach Ende einer Serie behandelt werden. Einsprüche gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts sind auf dem Spielbericht (Rückseite) festzuhalten und dem Staffelleiter zur Kenntnis zu bringen.

Der Staffelleiter sendet alle Einsprüche, die sich auf die Skatordnung und ihre Auslegung beziehen, dem Internationalen Skatgericht zur endgültigen Entscheidung zu.

Über alle anderen Streitfälle entscheidet der Staffelleiter, der bis zum nächsten Spieltag für Klärung zu sorgen hat. Einsprüche gegen dessen Entscheidung sind an den Spielausschuss, bestehend aus einem Vizepräsidenten, einem Spielleiter und der Damenreferentin, zu richten. Klage vor dem Landesverbandsgericht des BSkV (siehe hierzu die Rechtsordnung) ist erst gegen Entscheidungen des Spielausschusses möglich.

- § 10 Die Ergebnisse der einzelnen Serien sind in den Spielbericht einzutragen. Die unterschriebenen Spielberichte und Spiellisten (geführt von Platz 1) sollten noch am Spieltag (Briefumschlag vorbereiten) vom gastgebenden Verein an den Staffelleiter gesandt werden und dürfen keinen späteren Poststempel-Aufdruck als den des darauffolgenden Montags besitzen.

Aus Sicherheitsgründen (Originalunterlagen könnten auf dem Postweg verloren gehen) verbleiben die Zweitschriften des Spielberichts und die von Platz 3 geführten Spiellisten, die ebenfalls von den vier Mannschaftsführern bzw. den vier Spielern zu unterzeichnen sind, beim gastgebenden Verein. Der Staffelleiter prüft die eingesandten Spiellisten und erstellt unverzüglich die Tabelle.

- § 11 Spielbeginn des dezentralen Spieltages ist um 13.00 Uhr. Bei den zentralen Spieltagen legt der Staffelleiter den Spielbeginn fest. Ausnahmen müssen vom zuständigen Staffelleiter genehmigt werden.

Fehlen zum vorgesehenen Beginn der Spielhandlungen einzelne Spieler oder Mannschaften und wird diese Verspätung von unterwegs mitgeteilt, wird 15 Minuten gewartet. Im Einzelfall entscheidet der Spielleiter über eine längere Wartezeit.

Später eintreffende Mannschaften bzw. Spieler können zu Beginn jeder Runde bzw. Serie einsteigen (siehe auch Anlage 10 zur DSkV Sportordnung).

Wenn zu Spielbeginn nur 2 Mannschaften vollständig anwesend sind und die übrigen Mannschaften ganz oder aber pro Mannschaft zwei oder mehr Spieler fehlen (Fall 9 der Anlage 10 zur DSkV Sportordnung), kann gespielt oder auf das Spielen verzichtet werden. Verzichten die beiden Mannschaften auf ein Spielen, dann muss wenigstens eine halbe Stunde gewartet werden. Treffen in dieser Zeit spielfähige Mannschaften (drei oder mehr Spieler) ein, muss gespielt werden. Später eintreffende Mannschaften bzw. Spieler können zu Beginn jeder Runde einsteigen (siehe auch Anlage 10 zur DSkV Sportordnung).

- § 12 Bei Mannschaften, die nicht antreten oder den Wettkampf vorzeitig beenden, wird die Kaution einbehalten.
- § 13 Die Spielzeit pro Serie beträgt maximal zwei Stunden. Ausnahmen sind nur möglich für den Spielleiter oder den Schiedsrichter, wenn diese während der laufenden Serie in Anspruch genommen wurden. Nach Ablauf der Spielzeit sind von der Spielleitung alle ausstehenden Listen einzuziehen, wobei nur das in Gang befindliche Spiel zu Ende gespielt werden darf.
- § 14 Doppelte Listenführung ist Pflicht. Dabei sollen die Spieler auf Platz 1 und 3 (auch 3er Tische) jeweils eine Liste führen. Beide Listen sind gleichberechtigt. Bei Unstimmigkeiten, die nicht geklärt werden können, gilt die für den Spieler ungünstigere Liste. Wenn das zu beendende Spiel bei zwei verschiedenen Spielern eingetragen ist (auf Liste 1 bei Spieler A und in der anderen Liste bei Spieler B), wird das Spiel als eingepasst geführt. Alle Spieler am Tisch haben die Pflicht, die Eintragungen laufend zu prüfen und die Listen gegeneinander zu kontrollieren.
- § 15 Jede/r Spieler/in darf jeden Spieltag nur einmal spielen. Bei Zuwiderhandlung werden die von diesen Spielern erreichten Pluspunkte in Abzug gebracht.
- Ausnahme: Mitglieder einer Mannschaft in der 2. Damen-Bundesliga dürfen auch in Mannschaften und in anderen Ligen, außer der 1. Damen-Bundesliga starten. Die Spielerinnen können an einem Spieltag mehrmals eingesetzt werden.
- § 16 Nachstehende Wertung findet für den Spielbetrieb Anwendung: Von den vier gegeneinander spielenden Mannschaften erhält die punktbeste 3, die zweitbeste 2, die drittbeste 1 und die vierte 0 Wertungspunkte je Serie. Tritt eine Mannschaft nicht an, so erhält sie 0 Wertungspunkte und keine Spielpunkte. Aus einer Nullwertung dürfen für die anderen Mannschaften weder Vor- noch Nachteile und für die betroffene Mannschaft kein Vorteil entstehen.
- Tritt eine Mannschaft nicht an und verliert ihr Spielrecht in der Liga, werden alle Ergebnisse dieser Mannschaft auf Null gesetzt, und die Ergebnisse aller Mannschaften, die gegen diese Mannschaft schon angetreten waren, werden entsprechend korrigiert.
- Treten zwei Mannschaften nicht an oder sind Mannschaften nicht vollständig, so wird auf die Ausführungen zur „Wertung unvollständiger Mannschaften“ (Anlage 10 zur DSkV Sportordnung) verwiesen.
- § 17 Diese Richtlinien für den Ligaspielbetrieb im Bayerischen Skatverband wurden vom Ausschuss für die Sportordnung erarbeitet und gelten erstmals ab dem Spieljahr 2000.
- Von diesen Vorgaben kann aufgrund der besonderen Umstände im Bereich von Bayerischen Damenligen abgewichen werden (§ 2, § 4 und § 15).

Geändert § 7 am 16.11.2002

Geändert § 15 am 20.11.2004

Geändert § 2, § 4, § 6, § 7, § 8, § 11, § 12, § 15 und § 16 am 24.11.2012

Geändert § 11 am 28.11.2015

Geändert § 15 am 02.12.2017